

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer

| | |
|---|---|
| <i>Amt Schönberger Land</i> Fachbereich II <i>Datum</i> 27.04.2026 | <i>Bearbeitung:</i> Katharina Kunde <i>Bearbeiter/in-Telefonnr.:</i> 038828/330-1214 |
|---|---|

| <i>Beratungsfolge</i> | <i>Geplante Sitzungstermine</i> | <i>Ö / N</i> |
|--|-------------------------------------|--------------|
| Finanzausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung) | | Ö |
| Hauptausschuss der Stadt Schönberg (Vorberatung) | | Ö |
| Stadtvertretung Schönberg (Entscheidung) | | Ö |

Sachverhalt

Das Verwaltungsgericht Schwerin hat am 18.10.2023 entschieden, dass der auf eine Jahresrohmieta begründete Steuermaßstab für die Zweitwohnungssteuer gegen das aus Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) resultierende Gebot der steuerlichen Belastungsgleichheit (allgemeiner Gleichheitsgrundsatz) verstößt (Urteil Az. 4A 461/23 SN -/ AV des Amtes Klützer Winkel).

Wie viele andere Gemeinden des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat auch die Stadt Schönberg in ihrer Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer bestimmt, dass sich die Steuer nach der sog. Jahresrohmieta bemisst.

Dieser Steuermaßstab führe nach Auffassung des Gerichts zu einer ungerechtfertigten Gleichbehandlung, weil Zweitwohnungen trotz erheblicher Unterschiede im aktuellen Mietwert gleich hoch besteuert würden.

Nach der gerichtlichen Entscheidung muss nunmehr ein neuer Bemessungsmaßstab für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer gefunden werden.

Nach Ansicht des Gerichts wäre ein Maßstab zur Differenzierung etwa anhand von [Gebäudeart](#), [Baujahr](#), [Lage](#) und [Wohnfläche](#) entsprechend denkbar.

Diese Differenzierung findet nunmehr auch in der neuen Satzung zur Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg Anwendung.

Wesentliche Inhalte der Neufassung der Zweitwohnungssteuersatzung

Die maßgeblichen Änderungen zur Neubemessung der Zweitwohnungssteuer befinden sich in § 4 der Satzung.

Die Differenzierung nach [Gebäudeart](#) und [Baujahr](#) erfolgt in Anlehnung an den jährlichen Rohertrag der Wohnung gemäß der Anlage 39 des § 254 des Bewertungsgesetzes (BewG) einschließlich der in Abhängigkeit der Mietniveaustufen festgelegten Zu- und Abschläge gemäß der Mietniveau-Einstufungsverordnung (MietNEinV).

I.

Monatliche Nettokaltmieten in EUR/Quadratmeter Wohnfläche
(Wertverhältnisse/Stand: 1. Januar 2022)**

| Land | Gebäudeart | Wohnfläche** (je Wohnung) | Baujahr des Gebäudes | | | | |
|------------------------|--------------------|--|----------------------|---------------|---------------|---------------|---------|
| | | | bis 1948 | 1949 bis 1978 | 1979 bis 1990 | 1991 bis 2000 | ab 2001 |
| Mecklenburg-Vorpommern | Einfamilienhaus | unter 60 m ² | 7,02 | 5,75 | 5,50 | 8,12 | 8,77 |
| | | von 60 m ² bis unter 100 m ² | 6,15 | 5,37 | 5,20 | 7,05 | 7,01 |
| | | 100 m ² und mehr | 5,44 | 5,11 | 5,01 | 6,14 | 7,26 |
| | Zweifamilienhaus | unter 60 m ² | 7,48 | 6,80 | 6,35 | 7,92 | 8,24 |
| | | von 60 m ² bis unter 100 m ² | 5,48 | 5,05 | 4,77 | 6,07 | 7,05 |
| | | 100 m ² und mehr | 4,99 | 4,49 | 4,25 | 5,74 | 6,78 |
| | Mietwohngrundstück | unter 60 m ² | 8,20 | 7,44 | 6,92 | 9,09 | 11,22 |
| | | von 60 m ² bis unter 100 m ² | 6,48 | 5,74 | 5,57 | 7,04 | 8,10 |
| | | 100 m ² und mehr | 6,52 | 5,21 | 5,18 | 6,55 | 8,10 |

*

Für Wohnungseigentum gelten die Nettokaltmieten für Mietwohngrundstücke.

**

Flächen, die zu anderen als Wohnzwecken genutzt werden, gelten als Wohnfläche. Für diese Flächen ist bei Mietwohngrundstücken die für Wohnungen mit einer Fläche unter 60 m² geltende monatliche Nettokaltmiete in Euro je Quadratmeter Nutzfläche (ohne Zuhöräume) anzusetzen. Bei Ein- und Zweifamilienhäusern sind diese Flächen zu der jeweiligen Wohnfläche zu addieren.

| | |
|---|-----------------|
| Nettokaltmiete - Festwert - für einen Garagenstellplatz (Einzelgarage/Tiefgarage) | 35 EUR/Monat |
|---|-----------------|

II.

Mietniveaustufen

Zur Berücksichtigung von Mietniveauunterschieden zwischen Gemeinden eines Landes sind die Nettokaltmieten zu I. durch folgende Ab- oder Zuschläge anzupassen:

| | |
|-------------------|----------|
| Mietniveaustufe 1 | - 20,0 % |
| Mietniveaustufe 2 | - 10,0 % |
| Mietniveaustufe 3 | +/- 0 % |
| Mietniveaustufe 4 | + 10,0 % |
| Mietniveaustufe 5 | + 20,0 % |
| Mietniveaustufe 6 | + 30,0 % |
| Mietniveaustufe 7 | + 40,0 % |

Laut MietNEinV ist die Stadt Schönberg der Mietniveaustufe 2 zuzuordnen.

Lage

Auf Grundlage der Kaufpreissammlungen werden flächendeckend durchschnittliche Lagewerte für den Boden unter Berücksichtigung des unterschiedlichen Entwicklungszustandes ermittelt (Bodenrichtwerte).

Die ermittelten Bodenrichtwerte beziehen sich auf Bodenrichtwertzonen, in denen einheitliche Wertverhältnisse herrschen. Bodenrichtwertzonen können bestimmte Straßen, Straßenzüge oder ganze Stadtteile und Ortschaften umfassen. Die Ermittlung der Bodenrichtwerte erfolgt gemäß § 193 Baugesetzbuch (BauGB) durch die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte. Die Veröffentlichung der Bodenrichtwerte erfolgt alle 2 Jahre mittels Bodenrichtwertkarten. Die Bodenrichtwertkarten sind spezielle Karten, in denen unter Angabe der konkreten Lagebezeichnung die jeweils gültigen Bodenrichtwerte je Quadratmeter Grundstücksfläche entnommen werden können. Für den Landkreis Nordwestmecklenburg können die Bodenrichtwerte unter dem Link <https://www.geoport-nwm.de/de/bodenrichtwertkarte-bauland-nwm.html> entnommen werden.

Der Lagewert wird anhand des konkret ermittelten Bodenrichtwertes errechnet, der für die Zone gilt, in der das Steuerobjekt liegt.

Wohnfläche

Die Wohnfläche einer Wohnung umfasst gemäß der Wohnflächenverordnung (WoFIV) die Grundfläche der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Die für die Berechnung erforderlichen Angaben werden durch eine Abfrage bei den betreffenden Steuerpflichtigen ermittelt.

Vorgehen zur Umsetzung der neuen Satzung/Sicherstellung des Günstigkeitsprinzips

Die Satzung wird rückwirkend für den Zeitraum der Festsetzungsverjährung in Kraft treten müssen, um keine Einnahmen zu gefährden. Hierbei ist jedoch sicherzustellen, dass die Steuerpflichtigen nicht schlechter gestellt werden als bei Anwendung der bisherigen Satzungsregelung.

Außerdem ist ein Steuersatz festzulegen.

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung Schönberg beschließt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer. Die Steuer beträgt ... v. H. des Steuermaßstabes nach § 4.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlage/n

| | |
|---|---|
| 1 | Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg (öffentlich) |
|---|---|

Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg vom ...

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung M-V (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, 270), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. März 2025 (GVOBl. M-V S. 130, 136) und der §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG M-V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) hat die Stadtvertretung der Stadt Schönberg in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Schönberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer.

§ 2

Steuergegenstand

- (1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet mit der Möglichkeit, sie in Anspruch zu nehmen.
- (2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen im Sinne des § 15 Abgabenordnung (AO) verfügen kann.
- (3) Liegen Haupt- und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt die zweite Wohnung nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.
- (4) Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.
- (5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen, überwiegend genutzten Wohnung eines nicht dauernd getrennt lebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.
- (6) Wohnungen, die ausschließlich zu gewerblichen Zwecken als Ferienwohnungen vermietet bzw. nachweislich ganz- oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z. B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden, unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt dann vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einen Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist.

§ 3

Steuerpflichtige*r

- (1) Steuerpflichtige*r ist, wer im Gebiet der Stadt Schönberg eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.
- (2) Zweitwohnungssteuerpflichtig ist, wer die Verfügungsbefugnis über die Wohnung hat.

- (3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner*innen.
- (4) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber*innen unterliegen nicht der Steuerpflicht.
- (5) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:
- Gartenlauben im Sinne des §3 Abs. 2 und §20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210 in der jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleinG dieses Recht weiterhin besteht;
 - Wohnungen, für die ein lebenslanges Wohnrecht für Verwandte gerader Linie im Grundbuch eingetragen ist;
 - Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden;
 - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen;
 - Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen;
 - Dritte und weitere Wohnungen im Stadtgebiet;
 - Räume in Frauenhäusern (Zufluchtwohnungen).

§ 4

Steuermaßstab

- (1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Rohertrag der Wohnung gemäß der Anlage 39 des § 254 des Bewertungsgesetzes (BewG) einschließlich der in Abhängigkeit der Mietniveaustufen festgelegten Zu- und Abschläge gemäß der Mietniveau-Einstufungsverordnung (MietNEinV), multipliziert mit dem Lagefaktor gemäß Absatz 2.
- (2) Der Lagefaktor ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Er bestimmt sich nach dem Bodenrichtwert. Maßgeblich ist der Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone, in der die Zweitwohnung gelegen ist. Es gilt der Bodenrichtwert für das dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahr.
- (3) Hat der*die Inhaber*in einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens 2 Monaten im Jahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich zu den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.

§ 5

Steuersatz

Die Steuer beträgt **XX** v. H. des Steuermaßstabes nach § 4.

§ 6

Entstehung und Ende der Steuerpflicht, Fälligkeit der Steuerschuld

- (1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.

- (2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.
- (3) Sind mehrere Personen, die nicht zur Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber*innen einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber*innen geteilt und für den*die einzelne(n) Inhaber*in entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Absatz 3 bleibt unberührt.
- (4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 7

Festsetzung der Steuer

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

§ 8

Anzeigepflicht

- (1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie sonstige für die Besteuerung relevante Umstände sind der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.
- (2) Der*die Inhaber*in der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.

§ 9

Mitteilungspflicht

- (1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkende Person (§ 12 KAG M-V i. V. m. §§ 78 und 90 AO) haben eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu aufgefordert werden. Diese Erklärung muss eigenhändig unterschrieben sein.
- (2) Der*die Steuerpflichtige hat für das Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der*die Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine solche Steuererklärung ist nicht abzugeben, wenn die Zweitwohnung ausschließlich selbst genutzt wird.
- (3) Auf Anforderung der Stadt hat der* die Steuerpflichtige die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (4) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere von Inhaber*innen beauftragte Vermieter*innen, Verpächter*innen oder Vermittler*innen von Zweitwohnungen im

Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Schönberg auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevante Tatbestände nach § 12 KAG M-V in Verbindung mit § 93 AO mitzuteilen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige*r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten von Steuerpflichtigen leichtfertig
 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder
 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. Und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig
 1. Belege ausstellt, die tatsächlich unrichtig sind oder
 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen §§ 8, 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V.
- (3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Verwendung personenbezogener Daten

- (1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Meldeauskünfte,
 - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung,
 - Unterlagen der Einheitsbewertung,
 - Grundbuch und Grundbuchakten,
 - Mitteilung der Vorbesitzer,
 - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtungserklärungen,
 - Bauakten,
 - Liegenschaftskataster.
- (2) Darüber hinaus sind die Erhebung, die die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten aus den in Absatz 1 genannten Quellen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu bearbeiten.
- (4) Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitung ist zulässig.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg vom 10. Dezember 2020 außer Kraft.

Schönberg, den

Lutz Götze
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Anlage 1 – zu § 4 Absatz 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer der Stadt
Schönberg

Bemessung der Lagefaktoren

| Bodenrichtwert | Lagefaktor |
|-----------------------|-------------------|
| 0-50 | 1,0 |
| 51-100 | 1,1 |
| 101-150 | 1,2 |
| 151-200 | 1,3 |
| 201-250 | 1,4 |
| 251-300 | 1,5 |
| 301-350 | 1,6 |
| 351-400 | 1,7 |

Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer – Synoptische Darstellung

| Paragraph | Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer vom 10. Dezember 2020, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg vom 16. Oktober 2023 | Satzung der Stadt Schönberg über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer 2026 (Änderungen sind fett gedruckt) | Begründung |
|-------------------------|---|--|--|
| § 1 Allgemeines | Die Stadt Schönberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer. | Die Stadt Schönberg erhebt eine Zweitwohnungssteuer. | |
| § 2 Steuergegenstand | <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet.</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienmitglieder für mindestens zwei Monate im Jahr innehat. Hauptwohnung ist die vorwiegend benutzte, auch außerhalb des Gebiets der Bundesrepublik Deutschland liegende Wohnung des Einwohners.</p> <p>(3) Eine Zweitwohnung muss nach ihrer Beschaffenheit wenigstens vorübergehend die Führung eines Haushalts ermöglichen. Das Vorhalten der hierfür notwendigen Ausstattungen lediglich als Gemeinschaftseinrichtung (z. B. hinsichtlich der Kochgelegenheit, Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung) steht einer Steuerpflicht nicht entgegen.</p> | <p>(1) Gegenstand der Steuer ist das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet mit der Möglichkeit, sie in Anspruch zu nehmen.</p> <p>(2) Eine Zweitwohnung ist jede Wohnung, über die jemand neben seiner Hauptwohnung für seinen persönlichen Lebensbedarf oder den persönlichen Lebensbedarf seiner Familienangehörigen im Sinne des §15 AO verfügen darf.</p> <p>(3) Liegen Haupt- und Zweitwohnung im selben Gebäude, so gilt die zweite Wohnung nicht als Zweitwohnung im Sinne dieser Satzung.</p> <p>(4) Eine Wohnung verliert ihre Eigenschaft als Zweitwohnung nicht dadurch, dass sie vorübergehend nicht oder anders genutzt wird.</p> <p>(5) Das Innehaben einer aus beruflichen Gründen gehaltenen, überwiegend genutzten Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet, unterliegt nicht der Zweitwohnungssteuer.</p> <p>(6) Wohnungen, die ausschließlich zu gewerblichen Zwecken als Ferienwohnungen vermietet bzw. nachweislich ganz- oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (z.B. Geld- und Vermögensanlage) gehalten werden, unterliegen nicht der Zweitwohnungssteuer. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt dann vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für einen Zeitraum von weniger als einen Monat im Kalenderjahr vorgesehen ist.</p> | <p>Klarstellung</p> <p>Vormals im § 3 geregelt</p> |

| | | | |
|-------------------------------------|---|---|--|
| <p>§3 Steuerpflichtige*r</p> | <p>(1) Steuerpflichtig ist der Inhaber einer im Stadtgebiet liegenden Zweitwohnung.</p> <p>(2) Sind mehrere Personen gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so sind sie Gesamtschuldner.</p> <p>(3) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber unterliegen nicht der Steuerpflicht.</p> <p>(4) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gartenlauben im Sinne des § 3 Abs. 2 und § 20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210 in er jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach § 20a Nr. 8 BKleingG dieses Recht weiter besteht; - Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; - Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen; - Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen; - Zweitwohnung, die nachweislich ganz oder überwiegend zum Zwecke der Einkommenserzielung (Geld- oder Vermögensanlage) gehalten werden. Eine ganz oder überwiegende Haltung zur Einkommenserzielung liegt vor, wenn die Zweitwohnung unter solchen objektiven Gesamtumständen innegehabt wird, die erkennen lassen, dass eine Eigennutzung der Zweitwohnung durch den Inhaber oder dessen Angehörige nur für | <p>(1) Steuerpflichtige*r ist, wer im Gebiet der Stadt Schönberg eine Zweitwohnung im Sinne des § 2 inne hat.</p> <p>(2) Zweitwohnungssteuerpflichtig ist, wer die Verfügungsbefugnis über die Wohnung hat.</p> <p>(3) Haben mehrere Personen gemeinschaftlich eine Zweitwohnung inne, so sind sie Gesamtschuldner*innen.</p> <p>(4) Minderjährige Zweitwohnungsinhaber*innen unterliegen nicht der Steuerpflicht.</p> <p>(5) Von der Steuerpflicht ausgenommen sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> · Gartenlauben im Sinne des §3 Abs. 2 und §20a des Bundeskleingartengesetzes (BKleinG) vom 28.02.1983 (BGBl. I S. 210 in der jeweils gültigen Fassung; eine Ausnahme bilden diejenigen Gartenlauben, für die vor dem Wirksamwerden des Beitritts der DDR zur BRD (vor dem 03.10.1990) ein Recht bestand, diese dauernd zu Wohnzwecken zu benutzen und für die nach §20a Nr. 8 BKleinG dieses Recht weiterhin besteht; · Wohnungen, für die ein lebenslanges Wohnrecht für Verwandte gerader Linie im Grundbuch eingetragen ist; · Wohnungen, die von freien Trägern der Wohlfahrtspflege aus therapeutischen oder sozialpädagogischen Gründen entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden; · Wohnungen, die von Trägern der öffentlichen oder der freien Jugendhilfe entgeltlich oder unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden und Erziehungszwecken dienen; · Wohnungen in Pflegeheimen oder sonstigen Einrichtungen, die der Betreuung pflegebedürftiger oder behinderter Menschen dienen; · Dritte und weitere Wohnungen im Stadtgebiet; · Räume in Frauenhäusern (Zufluchtswohnungen). | <p>Kürzung</p> <p>Teilweise sind die Befreiungsgründe nun bereits in § 2 dargestellt</p> |
|-------------------------------------|---|---|--|

| | | | |
|--|---|--|--|
| | <p>einen Zeitraum von weniger als 2 Monate im Kalenderjahr vorgesehen ist;</p> <ul style="list-style-type: none"> - dritte und weitere Wohnung im Stadtgebiet; - ferner die aus beruflichen Gründen gehaltene Wohnung eines nicht dauernd getrenntlebenden Verheirateten, dessen eheliche Wohnung sich in einer anderen Gemeinde befindet; - Räume in Frauenhäuser (Zufluchtwohnungen). | | |
| §4 Steuermaßstab | <p>(1) Die Steuerschuld wird nach dem jährlichen Mietaufwand berechnet. Der jährliche Mietaufwand ist das Gesamtentgelt, das der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld für ein Jahr zu entrichten hat (Jahresnettokaltmiete).</p> <p>(2) Für Wohnungen, die eigengenutzt oder ungenutzt sind oder zum vorübergehenden Gebrauch überlassen wurden oder unter dem Wert oder unentgeltlich überlassen werden, gilt als Nettokaltmiete im Sinne des Absatz 1 die ortsübliche Nettokaltmiete.</p> <p>(3) Die ortsübliche Nettokaltmiete wird gemäß § 162 (1) der Abgabenordnung (AO) in Anlehnung an diejenige Jahresnettokaltmiete geschätzt. Als ortsübliche Miete wird folgender monatlicher Betrag festgesetzt: 7,50 €/m²</p> | <p>(1) Die Steuer bemisst sich nach dem jährlichen Rohertrag der Wohnung gemäß der Anlage 39 des §254 des Bewertungsgesetzes (BewG) einschließlich der in Abhängigkeit der Mietniveaustufen festgelegten Zu- und Abschläge gemäß der Mietniveau-Einstufungsverordnung (MietNEinV), multipliziert mit dem Lagefaktor gemäß Absatz 2.</p> <p>(2) Der Lagefaktor ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Er bestimmt sich nach dem Bodenrichtwert. Maßgeblich ist der Bodenrichtwert der Bodenrichtwertzone, in der die Zweitwohnung gelegen ist. Es gilt der Bodenrichtwert für das dem Erhebungsjahr vorausgegangenen Kalenderjahr.</p> <p>(3) Hat der Inhaber einer Zweitwohnung die Möglichkeit der Eigennutzung von mindestens 2 Monaten im Jahr, so ist die Zweitwohnungssteuer im vollen Umfang zu erheben. Zeiten des Wohnungsleerstandes, für die eine Eigennutzungsmöglichkeit rechtlich nicht ausgeschlossen worden ist, sind grundsätzlich zu den Zeiten zuzurechnen, in denen die Wohnung für Zwecke des persönlichen Lebensbedarfes vorgehalten wird.</p> | Anpassung des Steuermaßstabes aufgrund der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung |
| §5 Steuersatz | Die Steuer beträgt 10 v. H. des jährlichen Mietaufwandes. | Die Steuer beträgt ... v. H. des Steuermaßstabes nach § 4 | Anpassung nach neuem Beschluss |
| §6 Entstehung und Ende der Steuerpflicht/ Fälligkeit der Steuerschuld | <p>(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, frühestens jedoch mit Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerpflicht am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht</p> | <p>(1) Die Zweitwohnungssteuer ist eine Jahressteuer. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht entsteht am 1. Januar des jeweiligen Jahres, frühestens jedoch mit dem Inkrafttreten dieser Satzung. Ist eine Wohnung erst nach dem 1. Januar des jeweiligen Kalenderjahres als Zweitwohnung zu beurteilen, so entsteht die Steuerschuld am ersten Tag des darauffolgenden Kalendermonats. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.</p> | |

| | | | |
|--|---|---|----------------------------|
| | <p>endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die steuerpflichtige Wohnung aufgegeben wird.</p> <p>(3) Sind mehrere Personen, die nicht zu einer Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber geteilt und für den einzelnen Inhaber entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des § 3 Abs. 2 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.</p> | <p>(3) Sind mehrere Personen, die nicht zur Familie gehören, gemeinschaftlich Inhaber*innen einer Zweitwohnung, so kann die Gesamtsteuer durch die Anzahl der Inhaber*innen geteilt und für den*die einzelne(n) Inhaber*in entsprechend anteilig festgesetzt werden. Die Bestimmung des §3 Absatz 3 bleibt unberührt.</p> <p>(4) Die Steuer wird in vierteljährlichen Beträgen jeweils zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Zweitwohnungssteuer am 1. Juli in einem Betrag entrichtet werden. Für die Vergangenheit nachzuzahlende Steuerbeträge werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgab des Steuerbescheides fällig.</p> | |
| §7 (§6a) Festsetzung der Steuer | Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. | Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr die gleiche Zweitwohnungssteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, kann die Zweitwohnungssteuer durch öffentliche Bekanntmachungen festgesetzt werden. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre. | |
| §8 (§ 7) Anzeigepflicht | <p>(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe ist der Stadt innerhalb einer Woche anzuzeigen.</p> <p>(2) Der Inhaber der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Gemeinde alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.</p> | <p>(1) Das Innehaben einer Zweitwohnung oder deren Aufgabe sowie sonstige für die Besteuerung relevante Umstände sind der Stadt innerhalb von zwei Wochen nach diesem Zeitpunkt anzuzeigen.</p> <p>(2) Der*die Inhaber*in der Zweitwohnung ist verpflichtet, der Stadt alle erforderlichen Angaben zur Ermittlung des Mietaufwandes gem. § 4 zu machen.</p> | Ergänzung |
| §9 (§ 7a) Mitteilungspflicht | <p>(1) Auf Anforderung der Stadt hat der Steuerpflichtige die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>(2) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere von Inhaber beauftragte Vermieter, Verpächter oder Vermittler von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Schönberg auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevante Tatbestände nach § 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung mitzuteilen.</p> | <p>(1) Die bei der Prüfung der Steuerpflicht mitwirkenden Personen (§ 12 KAG M-V i.V.m. §§ 78 und 90 AO) haben eine Erklärung zur Zweitwohnungssteuer (Steuererklärung) nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, wenn sie hierzu aufgefordert werden. Diese Erklärung muss eigenhändig unterschrieben sein.</p> <p>(2) Der*die Steuerpflichtige hat für das Kalenderjahr bis zum 31.03. des Folgejahres eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Der* die Steuerpflichtige hat die Steuererklärung eigenhändig zu unterschreiben. Eine Steuererklärung ist nicht</p> | Klarstellung/ Ergänzung |

| | | | |
|--|---|---|--|
| | | <p>abzugeben, wenn die Zweitwohnung ausschließlich selbst genutzt wird.</p> <p>(3) Auf Anforderung der Stadt hat der*die Steuerpflichtige die Angaben durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.</p> <p>(4) Wenn die Beteiligten den Sachverhalt nicht aufklären können oder die Bemühungen um eine Aufklärung erfolglos erscheinen, sind auch andere Personen, insbesondere von Inhaber*innen beauftragte Vermieter*innen, Verpächter*innen oder Vermittler*innen von Zweitwohnungen im Sinne von § 2 verpflichtet, der Stadt Schönberg auf Anfrage die für die Steuerfestsetzung relevante Tatbestände nach § 12 KAG in Verbindung mit § 93 Abgabenordnung mitzuteilen.</p> | |
| <p>§10 (§ 8) Ordnungswidrigkeiten</p> | <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtiger oder bei Wahrnehmung der Angelegenheit eines Steuerpflichtigen leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über steuerrechtlich erheblich Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 2. die Gemeinde pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt. <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belege ausstellt, die in tatsächlicher Hinsicht unrichtig sind oder 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen § 7 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 KAG M-V. <p>(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> | <p>(1) Ordnungswidrig handelt, wer als Steuerpflichtige*r oder bei der Wahrnehmung der Angelegenheiten von Steuerpflichtigen leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben macht oder 2. die Stadt pflichtwidrig über steuerrechtlich erhebliche Tatsachen in Unkenntnis lässt. <p>Und dadurch Steuern verkürzt oder nicht gerechtfertigte Steuervorteile für sich oder einen anderen erlangt. Die Strafbestimmungen bei Vorsatz nach § 16 KAG M-V bleiben unberührt.</p> <p>(2) Ordnungswidrig handelt auch, wer vorsätzlich oder leichtfertig</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Belege ausstellt, die tatsächlich unrichtig sind oder 2. der Anzeigepflicht über Innehaben oder Aufgabe der Zweitwohnung nicht nachkommt. Zuwiderhandlungen gegen §§ 8, 9 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 17 des KAG M-V. <p>(3) Gemäß § 17 Abs. 3 KAG M-V kann eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro, eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.</p> | |

| | | | |
|--|---|--|--|
| <p>§11 (§ 9) Verwendung personenbezogener Daten</p> | <p>(1) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde zur Sicherung des gleichmäßigen Vollzugs der Zweitwohnungssteuersatzung bei Einzug eines Einwohners, der sich mit Nebenwohnung meldet, gemäß § 31 Landesmeldegesetz M-V (LMG M-V) die folgenden personenbezogenen Daten des Einwohners:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Familiennamen - Frühere Namen - Vornamen - Doktorgrad - Ordensnamen/Künstlernamen - Tag und Ort der Geburt - Geschlecht - Gesetzlicher Vertreter (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift, Tag der Geburt, Sterbetag) - Staatsangehörigkeit einschließlich der nach § 3 Abs. 2 Nr. 9 LMG M-V gespeicherten Daten - Gegenwärtige und frühere Anschriften, Haupt- und Nebenwohnung, bei Zuzug aus dem Ausland auch die letzte frühere Anschrift im Inland - Tag des Einzugs - Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Tag und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft - Übermittlungssperren - Sterbetag und -ort. <p>Zu den Anschriftendaten gehören folgende Angaben: Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer, Hausnummernzusatz, Wohnungsnummer, Adresszusatz, Ortsteil der Haupt- und Nebenwohnung. Beim Auszug, Tod, Namensänderung, Änderung beziehungsweise nachträglichem bekannt werden der Anschrift der Hauptwohnung oder Einrichtung einer Auskunftssperre werden die Veränderungen übermittelt. Wird die Haupt- oder alleinige Wohnung zur Nebenwohnung, gilt dies als Einzug; wird die Nebenwohnung zur Haupt- oder alleinigen Wohnung, gilt dies als Auszug. Eine Datenübermittlung findet auch</p> | <p>(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Steuer im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Stadt berechtigt, Daten aus folgenden Unterlagen zu verarbeiten, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Meldeauskünfte, - Unterlagen der Grundsteuerveranlagung, - Unterlagen der Einheitsbewertung, - Grundbuch und Grundbuchakten, - Mitteilung der Vorbesitzer, - Anträge auf Vorkaufsrechtsverzichtserklärungen, - Bauakten, - Liegenschaftskataster. <p>(2) Darüber hinaus sind die Erhebung die die Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist.</p> <p>(3) Die Stadt ist berechtigt, auf der Grundlage von Angaben der Steuerpflichtigen und von Daten aus den Absatz 1 genannten Quellen ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten anzulegen und zu führen und diese Daten zum Zwecke der Erhebung der Zweitwohnungssteuer nach dieser Satzung zu verwenden und weiter zu verarbeiten.</p> <p>(4) Der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungsanlagen ist zulässig.</p> | |
|--|---|--|--|

| | <p>dann statt, wenn die Anmeldung von Nebenwohnungen nachgeholt wird.</p> <p>(2) Die Meldebehörde übermittelt der Steuerbehörde unabhängig von der regelmäßigen Datenübermittlung die in Absatz 1 genannten Daten derjenigen Einwohner und Einwohnerinnen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Satzung in der Stadt Schönberg bereits mit Nebenwohnung gemeldet sind.</p> | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|--|--|---|-----------------------|-------------------|------|-----|--------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|---------|-----|----------------------|
| §12 (§ 10) Inkrafttreten | Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft. | Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2022 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg vom 10. Dezember 2020 außer Kraft. | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Anlage 1 – zu § 4 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Schönberg | | <p><u>Bemessung der Lagefaktoren</u></p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Bodenrichtwert</th> <th>Lagefaktor</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0-50</td> <td>1,0</td> </tr> <tr> <td>51-100</td> <td>1,1</td> </tr> <tr> <td>101-150</td> <td>1,2</td> </tr> <tr> <td>151-200</td> <td>1,3</td> </tr> <tr> <td>201-250</td> <td>1,4</td> </tr> <tr> <td>251-300</td> <td>1,5</td> </tr> <tr> <td>301-350</td> <td>1,6</td> </tr> <tr> <td>351-400</td> <td>1,7</td> </tr> </tbody> </table> | Bodenrichtwert | Lagefaktor | 0-50 | 1,0 | 51-100 | 1,1 | 101-150 | 1,2 | 151-200 | 1,3 | 201-250 | 1,4 | 251-300 | 1,5 | 301-350 | 1,6 | 351-400 | 1,7 | Anlage zu § 4 Abs. 2 |
| Bodenrichtwert | Lagefaktor | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 0-50 | 1,0 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 51-100 | 1,1 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 101-150 | 1,2 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 151-200 | 1,3 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 201-250 | 1,4 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 251-300 | 1,5 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 301-350 | 1,6 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| 351-400 | 1,7 | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |